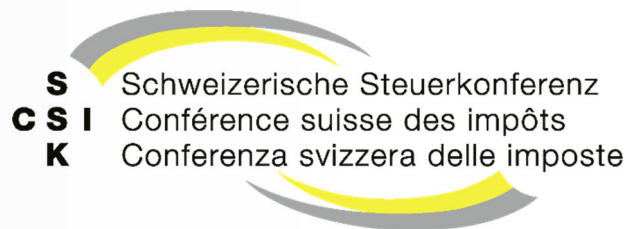


Steuerinformationen
Informations Fiscales
Informazioni Fiscali
Infurmaziuns Fiscalas



Vermögenssteuer natürlicher Personen

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2024)

Autor:
Team Steuerdokumentation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:
Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:
Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autor:
Team Documentaziun
Fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Auswirkungen des schweizerischen Föderalismus auf das Steuersystem.....	2
1.2	Steuerharmonisierung	3
2	GEGENSTAND DER VERMÖGENSSTEUER	4
2.1	Steuerbare Vermögenselemente.....	4
2.2	Steuerbefreite Vermögenselemente	5
3	SUBJEKTIVE STEUERPFLICHT	6
3.1	Begründung und Umfang der Steuerpflicht	6
3.1.1	Unbeschränkte Steuerpflicht.....	6
3.1.2	Beschränkte Steuerpflicht	6
3.2	Beginn, Ende und Änderung der Steuerpflicht	7
3.2.1	Beginn	7
3.2.2	Ende	7
3.2.3	Änderung der Steuerpflicht	7
3.3	Besondere Regeln	8
3.3.1	Ehegatten.....	8
3.3.1.1	Vermögen der Ehegatten im Allgemeinen	8
3.3.1.1.1	Beginn der gemeinsamen Veranlagung.....	9
3.3.1.1.2	Ende der gemeinsamen Veranlagung.....	9
3.3.1.2	Unterzeichnung der Steuererklärung.....	9
3.3.1.3	Steuerrechtliche Haftung der Ehegatten	10
3.3.2	Kinder unter elterlicher Sorge	11
3.3.2.1	Kindsvermögen im Allgemeinen	11
3.3.2.2	Erstmalige Veranlagung bei Volljährigkeit	11
3.4	Befreiung von der Steuerpflicht	12
4	BEWERTUNG DER VERMÖGENSBESTANDTEILE.....	13
4.1	Kapital- und Rentenversicherungen	13
4.2	Kapitalversicherungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge	14
4.3	Wertpapiere	14
4.3.1	Kotierte Wertpapiere.....	14
4.3.2	Nicht kotierte Wertpapiere	15
4.3.3	Sonderfall der kollektiven Kapitalanlagen	16
4.3.4	Erleichterungen	16
4.4	Grundstücke	17

4.4.1	Nicht landwirtschaftliche Liegenschaften.....	17
4.4.2	Landwirtschaftliche Liegenschaften	19
4.5	Viehhave	20
5	ABZÜGE.....	21
5.1	Schuldenabzug.....	21
5.2	Sozialabzüge	21
5.2.1	Persönlicher Abzug	22
5.2.2	Abzug für AHV- oder IV-Rentner.....	22
5.2.3	Kinderabzug	22
5.2.4	Steuerfreies Minimum	22
5.3	Indexklauseln für die Vermögenssteuer	22
5.3.1	Automatische Indexierung.....	23
5.3.2	Obligatorische Indexierung.....	23
5.3.3	Fakultative Indexierung	23
5.3.4	Weitere Besonderheiten zu den Indexklauseln.....	23
5.3.5	Massnahmen zur Beseitigung der Folgen der kalten Progression bei der Vermögenssteuer	23
6	ZEITLICHE BEMESSUNG.....	24
7	STEUERBERECHNUNG.....	25
7.1	Steuertarife	25
7.1.1	Kantonssteuern.....	25
7.1.2	Gemeindesteuern	26
7.1.3	Kirchensteuern.....	26
7.1.4	Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2024 (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern natürlicher Personen)	27
7.2	Vorgehen bei Änderung des Steuertarifs	28
7.3	Zuständigkeit bei Bestimmung der Vielfachen	28
7.3.1	Kantonale Vielfache	28
7.3.2	Kommunale Vielfache	28
7.4	Belastungsobergrenze.....	28
8	STEUERBELASTUNG	29

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
dBSt	direkte Bundessteuer
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
IV	Invalidenversicherung
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Kantone

Die Links in untenstehender Liste führen auf die Kantonsblätter. Dort finden sich Inhalte für den jeweiligen Kanton betreffend die in den Kapiteln 4.3, 4.4, 5.3, 7.1.1 und 7.3.1 behandelten Themen.

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

Im folgenden Text werden die Kantone gemäss der in 1848 beschlossenen und im ersten Artikel der Schweizerischen Bundesverfassung festgeschriebenen üblichen Reihenfolge aufgelistet (ausser für Jura, welcher 1979 hinzugefügt wurde). Diese Anordnung entspricht ihrem jeweiligen Beitritt in die Eidgenossenschaft, mit Ausnahme von Zürich, Bern und Luzern, welche, entsprechend ihrer Bedeutung bei Entstehung der Liste, an erster Stelle stehen.

Bemerkung:

An verschiedenen Stellen wird auf die Publikation «Steuermäppchen» verwiesen. Diese beziehen sich – im Gegensatz zum vorliegenden Artikel – auf die Steuerperiode 2023, für welche aktuell die Steuererklärung ausgefüllt werden muss. Deshalb sind die Abzüge für diese Steuerperiode relevant.

1 EINLEITUNG

Die **Vermögenssteuer** ist eine echte Steuer und von der **Vermögensabgabe** zu unterscheiden. Letztere zielt bewusst auf eine (teilweise) Vermögensabtretung zugunsten des Staates ab. Erstere hingegen soll grundsätzlich die Substanz des Vermögens nicht antasten, sondern von den Erträgen aus diesem bezahlt werden können. Das Vermögen dient vielmehr als besonderer Gradmesser der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Eine Vermögensabgabe, die es auf die Vermögenssubstanz abgesehen hat, kann grundsätzlich nur «einmalig» und darum in ausserordentlichen Zeiten erhoben werden. In der Schweiz wurden solche Vermögensabgaben im zweiten Weltkrieg (als «Wehr-opfer») erhoben, als der Bund für die Landesverteidigung zusätzliche Mittel benötigte.

Die Vermögenssteuer hingegen, welche Gegenstand dieses Artikels ist, wird periodisch, normalerweise jährlich, gleichzeitig mit der Einkommenssteuer veranlagt und erhoben.

Es stellt sich die Frage, ob es sich rechtfertigt, das Vermögen als selbstständigen Gradmesser der **finanziellen Leistungsfähigkeit** heranzuziehen, da letztere bereits durch die Besteuerung des Einkommens erfasst wird. Die Rechtfertigung der Vermögenssteuer hängt wesentlich vom Steuermass und von den Bewertungsregeln ab, die ihr zugrunde gelegt werden. So kann eine periodisch zu erhebende Vermögenssteuer, die der finanziellen Leistungsfähigkeit der Pflichtigen Rechnung tragen soll, nicht so bemessen werden, dass das zu besteuernde Vermögen durch die Steuer aufgezehrt würde. Denn mit dem Vermögensschwund verringert sich nicht nur das Steuersubstrat – und damit auch die Möglichkeit, die Steuer periodisch zu erheben –, sondern auch die anvisierte finanzielle Leistungsfähigkeit, was dem Besteuerungszweck widersprechen würde.

Aufgrund dieser Überlegungen ist es nicht erstaunlich, dass die Vermögenssteuer zum Teil umstritten ist. Sie hat heute ihren Platz nur als Ergänzungssteuer neben einer allgemeinen, den Vermögensertrag miterfassenden Einkommenssteuer, während bis zum ersten Weltkrieg das Hauptgewicht der direkten Kantonssteuern auf der Vermögenssteuer lag. Da damals der Vermögensertrag nicht selbstständig erfasst wurde, rechtfertigten sich auch entsprechend höhere Steuersätze. Eine so konzipierte Vermögenssteuer sicherte dem Fiskus unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen kontinuierliche, von Krisen wenig beeinflusste Erträge.

Seit 1959 wird auf dem Vermögen natürlicher Personen keine **direkte Bundessteuer** (dBSt) mehr erhoben, da eine Kumulation mit den kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern zu einer Überbelastung geführt hätte.

Im Ausland erhebt die Mehrheit der EU-Staaten keine Vermögenssteuer, wie wir sie kennen. Das heisst aber nicht, dass in der Finanzwissenschaft die Berechtigung der Vermögenssteuer in einem rationalen Steuersystem aberkannt würde. Die Wissenschaft nennt folgende Argumente:

- Vermögen besteht nicht ausschliesslich aus Ertrag bringenden Anlagen, sondern kann vielmehr auch Gebrauchsgegenstände umfassen.
- Vermögensbesitz verleiht als solcher eine von seinem Ertrag weitgehend unabhängige Leistungsfähigkeit.
- Vermögen scheint neben Einkommen (wenn auch in geringerer Masse als dieses) ebenfalls Ausdruck und Massstab individueller Steuerfähigkeit zu sein.

Im Übrigen bringt die Vermögenssteuer eine gewisse Kontrollfunktion in Bezug auf die Einkommenssteuer mit sich, durch den Vergleich der Vermögen, die der Pflichtige in den aufeinander folgenden Steuerperioden angibt (Vermögensentwicklung).

Im Folgenden wird gezeigt, wie die Kantone ihre Vermögenssteuern ausgestaltet haben. Soweit als vorhanden, wird jeweils zum Vergleich die Regelung vorangestellt, die das [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#) vorsieht.

Die Vermögenssteuer der natürlichen Personen bildet nicht die Haupteinnahmequelle der Kantone und Gemeinden, aber sie ist für diese trotzdem nicht unwesentlich.

Aus den Vermögenssteuern flossen 2022 folgende Erträge:

- Kantone: CHF 5'536 Millionen;
- Gemeinden: CHF 3'479 Millionen;
- Total: CHF 9'015 Millionen.

Gemessen an den Gesamtsteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden (CHF 86'977 Millionen in 2022) bzw. an den Gesamtsteuererträgen der öffentlichen Haushalte (Bund, Kantone und Gemeinden: CHF 159'208 Millionen in 2022) ergibt dies einen Anteil von 10,4 % bzw. 5,7 %.

1.1 Auswirkungen des schweizerischen Föderalismus auf das Steuersystem

Die Schweiz ist als Bundesstaat organisiert. Dieser **Föderalismus** kommt insbesondere im Steuerwesen sehr stark zum Ausdruck. So werden in unserem Land die direkten Steuern nicht nur vom Zentralstaat (Bund), sondern auch von den 26 Gliedstaaten (Kantone) erhoben.

Jeder dieser «Staaten» (Bund und Kantone) besitzt eine eigene Steuerhoheit (d.h. das Recht, Steuern zu erheben und über den daraus fliessenden Ertrag frei zu verfügen). Dies bedeutet, dass sie alle auch eine eigene Steuergesetzgebung haben.

So bestehen nebst dem [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \(DBG\)](#), welches einzig das Einkommen natürlicher Personen und den Gewinn juristischer Personen erfasst, **26 verschiedene kantonale Steuergesetzgebungen** über die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen.

Dadurch kommen auch verschiedenartige Steuertarife zur Anwendung (Mindest- und Höchstbelastung, Tarifprogression), was von Kanton zu Kanton zu unterschiedlichen Steuerbelastungen führt.

Zusätzlich erheben die rund 2'130 Gemeinden ihre eigenen Steuern aufgrund einer delegierten (abgeleiteten) Steuerhoheit. Den Gemeindesteuern unterliegen in der Regel die gleichen Objekte wie den Kantonssteuern (so insbesondere Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital, Erbschaften und Schenkungen usw.). Meistens erheben die Gemeinden ihre Steuern auch auf der gleichen gesetzlichen Grundlage wie der Kanton, jedoch zu anderen Steuersätzen, manchmal aufgrund eigener Tarife, meistens jedoch als Vielfaches der geschuldeten kantonalen Steuer.

Im Übrigen sind die Gemeindesteuern nicht selten ebenso hoch, wenn nicht sogar höher als die kantonalen Steuern.

1.2 Steuerharmonisierung

Der Föderalismus erklärt, weshalb die kantonalen Steuergesetze früher teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet waren. Es war nicht ungewöhnlich, wenn Steuerobjekt (z.B. Vermögen), Bemessungsgrundlage oder zeitliche Bemessung bei den direkten Steuern unterschiedlich bestimmt wurden.

In Ausführung eines im Jahr 1977 angenommenen Verfassungsauftrags ([Art. 129 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \[BV\]](#)) zur Harmonisierung der Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das StHG.

Dabei handelt es sich um ein **Rahmengesetz**. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben ([Art. 129 Abs. 2 BV](#)).

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt ([Art. 129 Abs. 2 BV](#) sowie [Art. 1 Abs. 3 StHG](#)).

Im Gesetz fehlen Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Nach Ablauf der Übergangsfrist der Kantone von acht Jahren findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen ([Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG](#)). Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

2 GEGENSTAND DER VERMÖGENSSTEUER

Unter «Vermögen» sind die geldwerten Rechte an (beweglichen und unbeweglichen) Sachen, an Forderungen und Beteiligungen zu verstehen, die dem Steuerpflichtigen als Eigentümer oder Nutzniesser zustehen. In der Regel ist nur das **Reinvermögen**, also die um die Passiven verminderten Aktiven, steuerbar.

In der Schweiz unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer ([Art. 13 Abs. 1 StHG](#)). Die steuerpflichtige Person muss somit das ganze Vermögen in der Schweiz und im Ausland angeben. Nachgewiesene Schulden sind abziehbar.

Das Vermögen, mit dem eine **Nutzniessung** im Sinne von [Art. 745 ff.](#) des [Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 \(ZGB\)](#) verbunden ist, wird dem Nutzniesser zugerechnet.

2.1 Steuerbare Vermögenselemente

Folgende Vermögenselemente sind Teil des steuerbaren Vermögens (die nachstehende Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Bargeld;
- Lohnkonten, andere Bankguthaben (inkl. Kryptowährungen) sowie Postguthaben;
- Wertpapiere (Kassenscheine, Obligationen, Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine, Optionen usw.);
- Anteile an in- und ausländischen Anlagefonds;
- Hypothekarforderungen;
- private Darlehen;
- Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- rückkaufsfähige Kapitalversicherungen (z.B. Lebensversicherungen) und Rentenversicherungen;
- Grundstücke;
- Edelmetalle (Gold, Silber usw.);
- Autos, Schiffe sowie Wohnwagen und dergleichen;
- Pferde und Viehhabe;
- Sammlungen aller Art (Marken, Münzen, Kunstwerke usw.);
- Kunst- und Schmuckgegenstände.

2.2 Steuerbefreite Vermögenselemente

Seit dem 1. Januar 2001 werden **Hausrat** und **persönliche Gebrauchsgegenstände** in keinem Kanton mehr besteuert ([Art. 13 Abs. 4 StHG](#)).

Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich den Wohnzwecken dienen (Möbel, Teppiche, Bilder, Geschirr, Bücher etc.).

Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gegenstände des täglichen Gebrauchs, wie namentlich Kleider, Smartphones, Tablets, Computer, Fernseher, Sportgeräte, Fotoapparate usw.

Kapitalversicherungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge (**2. Säule**) und der gebundenen Selbstvorsorge (**Säule 3a**) sind in allen Kantonen bis zum Zeitpunkt der Auszahlung von der Vermögenssteuer befreit, selbst wenn sie einen Rückkaufswert besitzen.

Wird die Steuer nicht einzeln auf den Vermögensbestandteilen, sondern auf deren Gesamtheit erhoben, so spricht man von **Gesamtvermögenssteuer**. Die in den Gesetzen aufgezählten Vermögensarten sind dort lediglich als Beispiele zu verstehen. Eine so verstandene Vermögenssteuer ist im StHG vorgesehen und wird somit von allen Kantonen erhoben.

Die **partielle Vermögenssteuer** erfasst im Gegensatz dazu als Steuerobjekt ausdrücklich nur bestimmte Vermögensbestandteile, denen der Gesetzgeber eine besondere steuerliche Bedeutung beimisst. Sie kommt in der Schweiz nur noch vereinzelt vor, namentlich bei zusätzlich zur Gesamtvermögenssteuer erhobenen Spezialsteuern, so beispielsweise bei den Grund- und Liegenschaftssteuern¹, oder auch in bestimmten Fällen von beschränkter Steuerpflicht (*vgl. dazu Ziffer 3.1.2*). Ein klassisches Beispiel für eine beschränkte Steuerpflicht ist eine Liegenschaft, welche sich in der Schweiz befindet, aber einer im Ausland wohnhaften Person gehört. Letztere bezahlt in der Schweiz die Vermögenssteuer nur auf dieser Liegenschaft.

¹ Vgl. den Artikel «[Liegenschaftssteuer](#)» im Dossier Steuerinformationen.

3 SUBJEKTIVE STEUERPFLICHT

3.1 Begründung und Umfang der Steuerpflicht

Natürliche Personen können unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sein:

- **unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig** sind natürliche Personen, die im betreffenden Steuergebiet (Kanton, Gemeinde) ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Solche Personen entrichten die Steuer grundsätzlich auf dem gesamten Vermögen. Da sich hier die Steuerpflicht aus ihrer persönlichen Beziehung zum Steuergebiet ergibt, spricht man auch von persönlicher Zugehörigkeit;
- **beschränkt vermögenssteuerpflichtig** sind natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im betreffenden Steuergebiet (Kanton, Gemeinde), die nur eine wirtschaftliche Beziehung zum Steuerort haben. Sie werden lediglich für das Vermögen, das in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Steuerort steht, steuerpflichtig. Darum spricht man hier auch von wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

3.1.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

Nach [Art. 3 StHG](#) sind aufgrund der **persönlichen Zugehörigkeit** jene natürlichen Personen unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig, welche:

- im betreffenden Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
- sich im Kanton, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen; oder
- ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhalten.

Diese Regelung gilt für alle Kantone.

Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot.

3.1.2 Beschränkte Steuerpflicht

Natürliche Personen, die in der Schweiz (im Kanton) keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt, wohl aber einen **wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt** haben, sind namentlich vermögenssteuerpflichtig, wenn sie ([Art. 4 StHG](#)):

- im Kanton gelegene Grundstücke besitzen, nutzen, vermitteln oder damit handeln;
- Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- dort Betriebsstätten unterhalten; oder
- Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, welche durch im Kanton gelegene Grundstücke mittels Grundpfand oder Faustpfand sichergestellt sind.

Beschränkt steuerpflichtig sind diese Personen, weil nur das in der Schweiz bzw. im Kanton gelegene Vermögen (Eigentum oder Nutzniessung) zur Steuerberechnung herangezogen wird.

Die Steuer wird aber zu dem für das gesamte Vermögen gültigen Steuersatz berechnet, da sonst derjenige, der beispielsweise Liegenschaften in mehreren Steuergebieten besitzt, wegen des progressiven Steuertarifs besser gestellt wäre als der Besitzer von Grundstücken, die alle in seinem Wohnsitzkanton gelegen sind.

Ähnlich lauten die kantonalen Bestimmungen für ihr Gebiet. Personen können somit im Kanton A beschränkt steuerpflichtig sein, weil sie dort z.B. ein Grundstück besitzen, auch wenn sich ihr Steuerwohnsitz im Kanton B befindet.

Vorbehalten bleiben wiederum abweichende staatsvertragliche Regelungen sowie das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot.

3.2 Beginn, Ende und Änderung der Steuerpflicht

3.2.1 Beginn

Die unbeschränkte Steuerpflicht beginnt beim Zuzug einer Person aus dem Ausland in der Regel mit der **Begründung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes** in der Schweiz (im Kanton).

Für Personen, welche in der Schweiz wohnhaft sind, beginnt die unbeschränkte Steuerpflicht zu Beginn des Jahres, in dem sie die **Volljährigkeit** erlangen (18. Altersjahr).

Die beschränkte Steuerpflicht beginnt mit dem **Erwerb** von in der Schweiz (im Kanton) **steuerbaren Werten** (z.B. Kauf eines Grundstücks) durch eine im Ausland bzw. in einem anderen Kanton ansässige Person.

3.2.2 Ende

Die unbeschränkte Steuerpflicht endet mit dem **Wegzug** aus der Schweiz oder mit dem **Tod** der steuerpflichtigen Person.

Die beschränkte Steuerpflicht endet mit dem **Wegfall** der in der Schweiz **steuerbaren Werte** (z.B. bei Verkauf des Grundstücks).

3.2.3 Änderung der Steuerpflicht

Bei unbeschränkter Steuerpflicht bestimmt das StHG, dass bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode in demjenigen Kanton besteht, in welchem die steuerpflichtige Person **am Ende dieser Periode** (31. Dezember) **ihren Wohnsitz** hat ([Art. 4b Abs. 1 StHG](#)). Das bedeutet, dass die steuerpflichtige Person bei einem Umzug von einem Kanton in einen anderen während des betreffenden Jahres **für das ganze Jahr am neuen Wohnsitz steuerpflichtig** wird.

Die beschränkte Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die **gesamte Steuerperiode**, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der

Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Das Einkommen und Vermögen wird dann zwischen den beteiligten Kantonen nach den Regeln des Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung aufgeteilt ([Art. 4b Abs. 2 StHG](#)).

3.3 Besondere Regeln

Grundsätzlich ist jede Person steuerpflichtig, auch Ehegatten und Kinder, denn auch sie können ein eigenes grosses Vermögen haben. Ehegatten und Minderjährige sind jedoch in der Regel nicht selbstständig steuerpflichtig. Vielmehr gilt in der Schweiz durchwegs das **Prinzip der Familienbesteuerung**.

Der gemeinsame Haushalt, in dem die Familie lebt, stellt eine **wirtschaftliche Einheit** dar. Die Ehe ist die Gemeinschaft der Einkünfte und des Verbrauchs.

Das Vermögen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird zusammengerechnet (*siehe Ziffer 3.3.1*). Dasselbe gilt für bereits eingetragene Partnerschaften sinngemäss ([Art. 3 Abs. 4 StHG](#) sowie [Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 \[PartG\]](#)).²

Das Vermögen der minderjährigen Kinder wird zum Vermögen des Inhabers der elterlichen Sorge hinzugezählt (*siehe Ziffer 3.3.2*).

Die einzelnen Familienmitglieder sind wirtschaftlich voneinander abhängig und entwickeln deshalb keine selbstständige finanzielle Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Erhebung der Steuer sind daher die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie insgesamt, somit also die Gesamtheit der Einkommen und der Vermögensteile ihrer Mitglieder.

3.3.1 Ehegatten

Solange die Ehegatten in ungetrennter Ehe leben, werden ihre Einkommen und Vermögen ungeachtet des ehelichen Güterstandes zusammengerechnet ([Art. 3 Abs. 3 StHG](#)). Daraus ergeben sich verschiedene Schwierigkeiten bei der Veranlagung der Vermögenssteuer.

3.3.1.1 Vermögen der Ehegatten im Allgemeinen

Durch die Progressivität der Steuertarife kann die Addition der Vermögen zu einer starken **Erhöhung der Steuerlast** führen, insbesondere wenn beide Ehegatten über beachtliche Vermögenswerte verfügen.

Diesem Umstand tragen die kantonalen Steuergesetze einerseits durch einen Verheiratetenabzug und/oder andererseits durch einen Doppeltarif mit ermässigtem Tarif für Verheiratete Rechnung (*siehe Ziffer 5.2.1*).

² Mit dem Inkrafttreten der Ehe für alle ist die eingetragene Partnerschaft in der Schweiz per 30. Juni 2022 abgeschafft worden. Die vor diesem Datum eingetragenen Partnerschaften bleiben jedoch bestehen, wenn sie nicht in eine Ehe umgewandelt werden.

3.3.1.1.1 Beginn der gemeinsamen Veranlagung

In allen Kantonen werden bei der Heirat die neuen Ehegatten **für die gesamte Steuerperiode**, in welcher die Hochzeit stattgefunden hat, **gemeinsam veranlagt** (d.h. Veranlagung zum Gesamtsatz mit Zusammenrechnung ihrer entsprechenden Einkommens- und Vermögenselemente).

Beispiel:

Heiraten zwei Personen am 1. September 2024, werden sie für dieses ganze Steuerjahr (also ab dem 1. Januar 2024) als verheiratet betrachtet und gemeinsam besteuert. Somit profitieren sie von allen Erleichterungen, die Verheirateten gewährt werden (z.B. Vorzugstarif, Splitting oder Abzüge).

Sie werden ihre erste gemeinsame Steuererklärung, welche sich auf das ganze Steuerjahr 2024 bezieht, Anfang 2025 ausfüllen.

3.3.1.1.2 Ende der gemeinsamen Veranlagung

In allen Kantonen ist Bedingung für eine gemeinsame Veranlagung, dass die Ehegatten in **rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe** leben. Das Eherecht sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass jeder Ehegatte in einer eigenen Wohnung lebt. Zivilrechtlich kann also jeder Ehegatte auch bei intakter Ehe einen eigenen Wohnsitz haben. Steuerrechtlich haben diese Fälle aber nicht zwingend eine getrennte Veranlagung der Ehegatten zur Folge.

Leben die Ehegatten hingegen getrennt (d.h. bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft), müssen sie **separat besteuert** werden, ohne dass dafür eine gerichtlich ausgesprochene **Trennung oder Scheidung** nötig ist. Eine tatsächliche Trennung genügt.

Analog zum Vorgehen im Falle einer Heirat werden die Ehegatten im Fall einer Trennung bzw. Scheidung **für das ganze laufende Jahr getrennt besteuert** und ungeachtet des Zeitpunktes ihrer tatsächlichen Trennung bzw. Scheidung für die ganze Steuerperiode ab 1. Januar getrennt veranlagt.

Stirbt ein Ehegatte, so wird das **Ehepaar bis zum Todestag gemeinsam veranlagt**. Bei Tod eines Ehegatten endet die Ehe und somit auch die Gemeinschaftsbesteuerung. Der überlebende Ehegatte wird ab dem Todestag für den Rest der Steuerperiode separat zum Tarif für alleinstehende Personen veranlagt.

3.3.1.2 Unterzeichnung der Steuererklärung

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die gesetzlichen Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus ([Art. 40 Abs. 1 StHG](#)).

Dies hat zur Folge, dass sämtliche **Mitteilungen der Steuerbehörden** an verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige an die Ehegatten gemeinsam gerichtet werden. Im Kanton TI werden die Mitteilungen an den Familiennamen des Ehemanns adressiert mit Nennung der Vornamen von Mann und Frau (z.B. Signori Carlo e Maria Bernasconi).

Wird die Steuererklärung auf Papier ausgefüllt, ist sie in der Mehrheit der Kantone von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen, selbst dann, wenn eine vertragliche Stellvertretung mit dem Ausfüllen betraut worden ist.³ Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen grundsätzlich

³ Die Kantone ZG und GR machen jedoch eine Ausnahme und lassen die Unterzeichnung durch einen vertraglichen bzw. bevollmächtigten Vertreter zu.

beide Ehegatten unterschreiben ([Art. 40 Abs. 2 StHG](#)). Das Gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften.

In allen Kantonen ausser TG und TI gibt es die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch und ohne Unterschrift einzureichen.

In den Kantonen TG und TI sind beide Ehegatten zur Unterzeichnung verpflichtet. Allerdings handelt es sich im Kanton TI dabei nicht um eine prinzipielle Verpflichtung, denn sind die Eingaben an die Steuerbehörde nur mit einer Unterschrift versehen, so gilt der andere Ehegatte als durch den Unterzeichnenden vertreten (stillschweigende Zustimmung), und die Steuererklärung ist trotzdem rechtsgültig.

Im Kanton TG ist die Unterschriftspflicht beider Ehegatten ziemlich strikt in dem Sinne, dass die zweite Unterschrift, wenn nicht vorhanden, nachgefordert wird. Wird diesem Aufruf nicht Folge geleistet, wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn einer der beiden Ehegatten innert Frist handelt.

3.3.1.3 Steuerrechtliche Haftung der Ehegatten

Das StHG regelt die Haftung der Ehegatten nicht ausdrücklich. Sie wird somit unterschiedlich gehandhabt. Wie der Bund bei der dBSt für das Einkommen, sehen aber die meisten kantonalen Steuergesetze eine **solidarische Haftung** beider Ehegatten vor.

In den Kantonen AR, AI und VD haften gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten für die gesamte Steuerschuld solidarisch und zwar mit dem gesamten Vermögen (unbegrenzte Solidarhaftung), unabhängig davon, ob beide die Steuererklärung unterzeichnet haben oder nicht;

- dito, aber bei Zahlungsunfähigkeit⁴ des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil, der auf sein eigenes Einkommen (wie dBSt) und Vermögen entfällt: ZH⁵, BE, UR, OW, NW, GL, FR, BL, SG, GR⁵, AG, TG, VS und GE;
- dito, aber bei Zahlungsunfähigkeit⁴ des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil solidarisch, der auf sein eigenes Einkommen/Vermögen sowie auf das Einkommen/Vermögen seiner Kinder entfällt: SZ⁶, ZG, SO, SH, NE und JU; im Weiteren TI, wo der Ehegatte zudem innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung schriftlich beantragen kann, dass die solidarische Haftung nur für seinen Steueranteil gilt;
- dito, erbringt aber ein Ehegatte den Nachweis, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensteile dem andern Ehegatten zuzurechnen sind, haftet er mit Ausnahme der Strafsteuer höchstens für das Doppelte des auf sein Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils: LU.

Im Kanton BS haften beide Ehegatten nur bis zu dem Steuerbetrag, der auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen entfällt.

⁴ In gewissen Kantonen muss die Zahlungsunfähigkeit **offensichtlich** sein.

⁵ Bei Scheidung oder Trennung der Ehegatten bleibt die Solidarhaftung für die während des Zusammenlebens entstandenen Steuerschulden bestehen.

⁶ Die Solidarhaftung besteht für denjenigen Teil der Gesamtsteuer, der auf das dem Elternteil zugerechnete Kindervermögen entfällt.

Die Tatsache, dass in gewissen Kantonen die Steuererklärung wahlweise durch den Ehemann, die Ehefrau oder beide Ehegatten gleichzeitig unterzeichnet werden kann, ändert an den Haftungsverhältnissen nichts.

Es ist zu bemerken, dass der **Güterstand** (einschliesslich der Gütertrennung) **keinen Einfluss auf Umfang und Art der Haftung** der Ehegatten für Steuerschulden hat. Diese Tatsache kann theoretisch in gewissen Kantonen zu folgender paradoxer Situation führen: Ein Ehegatte, welcher in Gütertrennung im gemeinsamen Haushalt lebt und keine Erwerbstätigkeit ausübt, sondern sich voll um den Haushalt und die Kinder kümmert, kann sich bei solidarischer und vollständiger Haftung plötzlich mit Nachsteuern des anderen Ehegatten konfrontiert sehen, die sich im Laufe der Zeit gehäuft haben, deren Existenz er oder sie jedoch nicht wahrgenommen hat.

3.3.2 Kinder unter elterlicher Sorge

3.3.2.1 Kindsvermögen im Allgemeinen

Sowohl nach StHG als auch nach sämtlichen kantonalen Steuergesetzen wird das Vermögen von minderjährigen Kindern dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet ([Art. 3 Abs. 3 StHG](#)). Die selbstständige Besteuerung tritt mit der Volljährigkeit ein.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge wird das Vermögen minderjähriger Kinder in den meisten Kantonen demjenigen Elternteil zugeteilt, der den Kinderabzug geltend machen kann oder der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. In gewissen von diesen Kantonen wird das Kindsvermögen je hälftig den beiden Elternteilen zugerechnet, falls keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

In den Kantonen NE und GE existiert keine spezielle Regel für diesen Fall. Solange das Kindsvermögen deklariert wird, akzeptiert die Steuerverwaltung die durch die Steuerpflichtigen vorgenommene Zuteilung.

3.3.2.2 Erstmalige Veranlagung bei Volljährigkeit

Mit Erreichen der Volljährigkeit werden Jugendliche mit allfälligen Vermögenswerten in allen Kantonen selbstständig steuerpflichtig.

Die neuen Steuerpflichtigen werden also ab Beginn des Jahres, in dem sie ihren 18. Geburtstag feiern, steuerpflichtig und somit für ihr Einkommen und Vermögen selbstständig besteuert.

Beispiel:

Feiert der Jugendliche seinen 18. Geburtstag am 1. Juli 2024, wird er erstmals für das Steuerjahr 2024 steuerpflichtig und muss somit seine erste Steuererklärung im Frühjahr 2025 für die ganze Steuerperiode 2024 ausfüllen.

3.4 Befreiung von der Steuerpflicht

Im StHG ist die Steuerbefreiung natürlicher Personen kein Thema. Dennoch kennen die Kantone wie bei der Einkommenssteuer auch bei der Vermögenssteuer gewisse Ausnahmen.

So sind z.B. von der Steuerpflicht befreit:

- die ausländischen Staaten und ihre bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Missionschefs für die ihnen gehörenden Liegenschaften, die ausschliesslich zum Gebrauch der diplomatischen Vertretung bestimmt sind;
- die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Missionen und der internationalen Organisationen, soweit sie nach Vertragsrecht oder Brauch Steuerfreiheit geniessen;
- die Berufskonsuln und Berufskonsularbeamten.

Häufig verweisen die kantonalen Gesetzesbestimmungen auf die aufgrund von [Art. 2 Abs. 2](#) des [Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 \(GSG\)](#) gewährten steuerlichen Vorrechte ([Art. 4a StHG](#)).

4 BEWERTUNG DER VERMÖGENSBESTANDTEILE

Die Aktiven sind grundsätzlich zum **Verkehrswert** zu bewerten ([Art. 14 Abs. 1 StHG](#)). Als Verkehrswert gilt der Wert, der einem Gegenstand im wirtschaftlichen Tauschverkehr, bei Kauf und Verkauf unter normalen Verhältnissen beigemessen wird (Regel von Angebot und Nachfrage). Er ist nicht identisch mit dem Versicherungswert, der häufig höher ist als der Verkehrswert und in der Regel den Betrag darstellt, den der Eigentümer auslegen müsste, um den versicherten Gegenstand bei dessen Verlust zu ersetzen.

Von diesem Grundsatz abweichende oder diesen präzisierende Regeln gelten für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke (*vgl. Ziffern 4.1 – 4.4*).

Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet ([Art. 14 Abs. 3 StHG](#)).

4.1 Kapital- und Rentenversicherungen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass nicht rückkaufsfähige Kapital- und Rentenversicherungen nicht der Vermögenssteuer, die Versicherungsleistungen aber gegebenenfalls der Einkommenssteuer unterliegen. Im Bereich der Lebensversicherungen fällt unter die nicht rückkaufsfähigen Versicherungen beispielsweise die reine Todesfallrisikoversicherung, bei der das Kapital nur im Todesfall vor Versicherungsablauf ausbezahlt wird.

Hingegen sehen sämtliche kantonalen Steuergesetze nach [Art. 14 Abs. 1 StHG](#) vor, dass **rückkaufsfähige Kapital- und Rentenversicherungen** nach ihrem Verkehrswert zu bemessen sind. Dieser entspricht dem Rückkaufswert, d.h. dem Betrag, den die Versicherung bei vorzeitiger Kündigung dem Versicherungsnehmer entrichten muss.

Rückkaufsfähig sind grundsätzlich all jene Versicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses (entweder das Erleben eines bestimmten Alters oder der Tod) und damit die Auszahlung der Versicherungssumme an den Anspruchsberechtigten gewiss ist. Dies trifft meistens zu bei den **gewöhnlichen Lebensversicherungen** (Kapitalversicherungen), z.B. bei der gemischten Versicherung (die Versicherungsleistung wird nicht nur bei vorzeitigem Tod und Invalidität, sondern auch bei Erleben des Endtermins ausbezahlt), der Versicherung auf einen bestimmten Zeitpunkt und der lebenslänglichen Todesfallversicherung.

Die Versicherungsgesellschaften stellen dem Steuerpflichtigen für jede Steuerperiode und für jeden Versicherungsvertrag eine Bescheinigung mit dem Betrag des Steuerwerts einschliesslich allfälliger Gewinnüberschussbeteiligung zu. Diese ist der Steuererklärung beizulegen.

In allen Kantonen bleibt bei der Besteuerung von **Rentenversicherungen** der Rückkaufswert der Rente als Vermögensbestandteil steuerbar, selbst wenn die Rentenzahlungen bereits begonnen haben.⁷

Bemerkung:

Bei der Einkommensbesteuerung werden aktuell gemäss [Art. 7 Abs. 2 StHG](#) Einkünfte aus Leibrenten zu 40 % besteuert. Die restlichen 60 % gelten als Kapitalrückzahlung.

⁷ Vgl. BGE 2C_337/2011 vom 1. Mai 2012.

Per 1. Januar 2025 tritt das [Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022](#) in Kraft, welches eine Besteuerung von Leibrenten im Umfang ihres Ertragsanteils vorsieht.

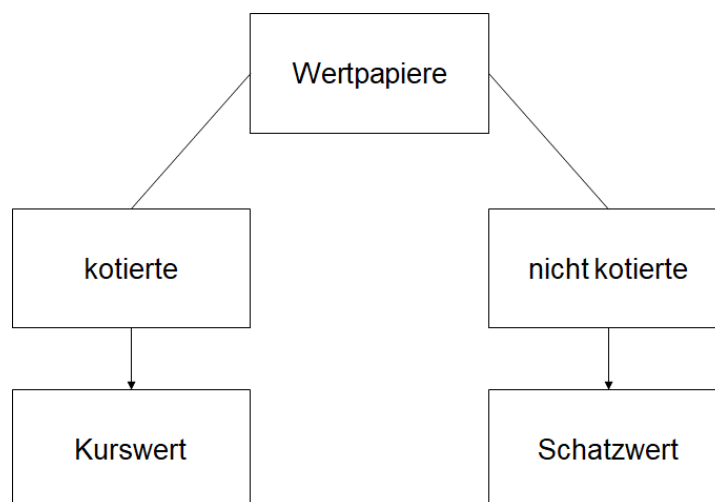
4.2 Kapitalversicherungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge

Kapitalversicherungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind in allen Kantonen bis zum Zeitpunkt der Auszahlung **von der Vermögenssteuer befreit**, selbst wenn sie einen Rückkaufswert besitzen. Gemäss [Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 \(BVG\)](#) sind nämlich Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus den der beruflichen Vorsorge gleichgestellten anerkannten Vorsorgeformen vor ihrer Fälligkeit von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit ([Art. 84 BVG](#)).

Die Kapitaleistung wird erst **bei Fälligkeit von der Einkommenssteuer erfasst** und nach den besonderen Vorzugsbestimmungen der dSt und der kantonalen Gesetze besteuert.⁸

4.3 Wertpapiere

Sämtliche kantonalen Steuergesetze unterscheiden zwischen kotierten und nicht kotierten Wertpapieren.



4.3.1 Kotierte Wertpapiere

Kotierte Wertpapiere sind solche, die an der **Börse gehandelt** werden. Sie werden zu ihrem **Kurswert** – der als Verkehrswert gilt – besteuert ([Art. 14 Abs. 1 StHG](#)). Massgebend für dessen Bestimmung ist in der Regel der Kurs der Wertpapiere am Ende der jeweiligen Steuerperiode ([Art. 17 Abs. 1 StHG](#)).

⁸ Siehe dazu den Artikel «[Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)» im Dossier Steuerinformationen.

Alle Kantone veranlagten kotierte Wertpapiere nach der [Kursliste](#) der in der Schweiz kotierten in- und ausländischen Wertpapiere, die jedes Jahr von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) herausgegeben wird und in der Regel den Kurswert per 31. Dezember des Steuerjahres – basierend auf den offiziellen Notierungen an den schweizerischen Börsen – enthält.

Gewisse Kantone weichen jedoch von dieser Bewertungsart ab, wenn der **Ertrag** im Verhältnis zum Kurswert **besonders gering** ist.

So gilt im Kanton SO als Steuerwert das Mittel aus Kurswert und kapitalisiertem Wert (Ertragswert), wenn die Summe aller Erträge aus Wertschriften, Forderungs- und Beteiligungsrechten, kapitalisiert zum Zinssatz für Spareinlagen, den Kurswert nicht erreicht.

Im Kanton BS gilt als Steuerwert das Mittel aus Verkehrs- und Ertragswert, wenn der Kurswert (Verkehrswert) des gesamten Wertschriftenvermögens die kapitalisierte Summe aller Erträge – der Kapitalisierungssatz richtet sich nach dem Mittel aus dem Zinssatz für Sparhefte der Basler Kantonalbank und der Rendite schweizerischer Obligationen per Ende September der Steuerperiode – übersteigt.

4.3.2 Nicht kotierte Wertpapiere

Darunter versteht man Wertpapiere, die **nicht offiziell an der Börse gehandelt** werden und darum keinen Börsenwert aufweisen. Massgebend ist in diesen Fällen grundsätzlich der **Verkehrswert** solcher Wertpapiere, der nach bestimmten Kriterien zu schätzen ist. Handelt es sich um Beteiligungsrechte wie beispielsweise Aktien, so ist der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen ([Art. 14 Abs. 1 StHG](#)).

Alle Kantone kennen grundsätzlich eine ähnliche Regelung. Aus Uniformitätsgründen einigten sich die kantonalen Steuerbehörden auf eine Schätzung des Verkehrswertes nach einheitlichen Kriterien. Sie stützen sich dabei auf das [Kreisschreiben 28](#) der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (Neue Fassung). Die massgebenden Kapitalisierungssätze werden jährlich in der Kursliste der ESTV publiziert.

Nach diesem Kreisschreiben bemisst sich der Verkehrswert (Steuerwert):

- bei nicht kotierten Wertschriften, die **regelmässig ausserbörslich gehandelt** werden oder für welche seriöse Angebots- und Nachfragekurse bestehen, nach dem Kurs am 31. Dezember der betreffenden Steuerperiode;
- bei nicht kotierten Wertpapieren, für die **keine vor- oder ausserbörsliche Kursnotierungen** bekannt sind, nach den Bewertungsregeln des oben genannten Kreisschreibens, die auch Berechnungsbeispiele enthält.

Wenn jedoch für solche Titel eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden hat, so gilt der Kaufpreis als Verkehrswert. Dieser wird so lange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat.

Einige Kantone kennen abweichende Regelungen für die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen schweizerischer Unternehmen, die nicht an der Börse kotiert sind:

- für Beteiligungen an einem neu gegründeten Unternehmen einer juristischen Person mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Kanton, welches dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dient, kann der Regierungsrat auf Antrag der Inhaber der Beteiligungsrechte für die ersten zehn Geschäftsjahre einen reduzierten Verkehrswert festlegen: GL;

- zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt: AG;
- mit der Zustimmung der steuerpflichtigen Person können die nicht kotierten Titel aufgrund ihres Werts zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht geschätzt werden: TI;
- unter bestimmten Bedingungen kann der Steuerwert von nicht kotierten Aktien gewisser Unternehmen auf eine für den Steuerpflichtigen günstigere Art und Weise bestimmt werden, wenn er dies bei der Steuerbehörde verlangt. Davon betroffen sind z.B. die Wertschriften von Unternehmen, welche aus ökonomischer Sicht als Arbeitswerkzeug des Aktionärs betrachtet werden können: VD;
- Aktien, genossenschaftliche Anteilscheine und andere an der Börse nicht kotierte Beteiligungsrechte werden nach dem Ertragswert des Unternehmens und seinem Substanzwert bewertet. Wenn diese Beteiligungen schweizerische Gesellschaften betreffen, wird auf dem Steuerwert eine Ermässigung von 60 % gewährt. Für die Berechnung des Steuersatzes ist aber immer dieser vor der Ermässigung festgelegte Steuerwert massgebend: NE;
- vom Verkehrswert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, werden 30 % der Differenz zwischen Nominal- und Verkehrswert abgezogen: JU.

4.3.3 Sonderfall der kollektiven Kapitalanlagen

Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar ([Art. 13 Abs. 3 StHG](#)). Diese Methode wird von allen Kantonen angewandt, manchmal fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage und es handelt sich um eine reine Praxis.

4.3.4 Erleichterungen

In Bezug auf die Bemühungen, die wirtschaftliche Doppelbelastung der juristischen Person und deren Anteilsrechtsinhaber (Besteuerung bei Gesellschaft und Aktionären) zu mildern, besteuern einige Kantone die Beteiligungen – kotiert oder nicht – nur teilweise bei den Gesellschaften, welche in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind. Manchmal muss die Beteiligung aber einen gewissen Prozentsatz erreichen und manchmal müssen die Titel einen direkten Bezug zum Kanton haben:

- zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt: AG;
- bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, ermässigt sich die einfache Steuer von 0,25 ‰ auf 0,2 ‰ des steuerbaren Vermögens: NW;
- für qualifizierte Beteiligungen von mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft wird der Wert dieser Anteile auf 60 % festgesetzt: VS.

4.4 Grundstücke

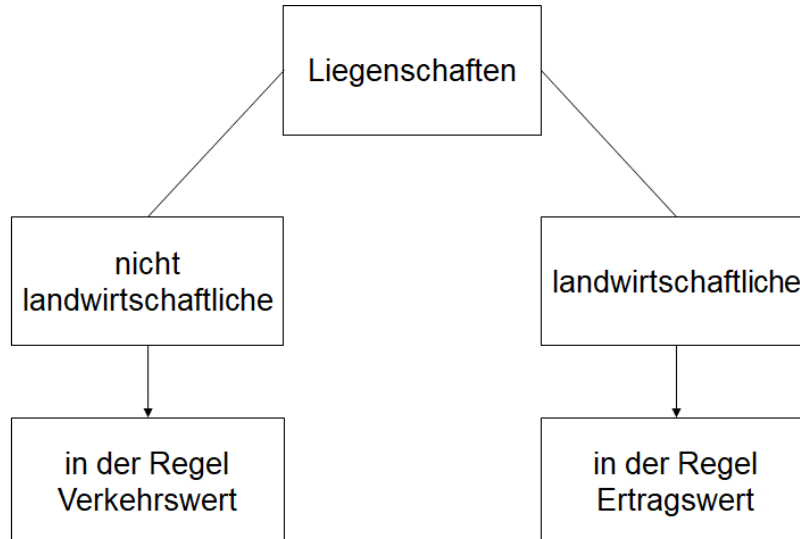
Die Definition der Grundstücke richtet sich nach [Art. 655 ZGB](#)⁹:

- Liegenschaften¹⁰;
- die im Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte (z.B. Baurecht, Quellenrechte, Wasserrechtsverleihungen);
- Bergwerke;
- Miteigentumsanteile an Grundstücken.

Der Steuerwert von Liegenschaften wird nicht alljährlich, aber doch periodisch neu festgelegt. Zu seiner Bestimmung stellen die Steuergesetze mehrheitlich auf den **Ertragswert**, den **Verkehrswert** oder auf eine Kombination der beiden ab. Vereinzelt gelten auch andere Kriterien.

Die Verwendung von Ausdrücken wie «Katasterwert» und «amtliche Schätzung» wird in der Folge bewusst unterlassen, da diese Begriffe in den kantonalen Steuergesetzen unterschiedlich umschrieben sind und so zu Missverständnissen führen könnten. Die Ausführungen beschränken sich darum auf die Art und Weise, wie der Steuerwert in den betreffenden Kantonen ermittelt wird.

Das StHG unterscheidet zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden, für welche oft unterschiedliche Bewertungsvorschriften gelten ([Art. 14 Abs. 2 StHG](#)).



4.4.1 Nicht landwirtschaftliche Liegenschaften

Entgeltlich erworbene nicht landwirtschaftliche Grundstücke werden zum **Verkehrswert** bewertet ([Art. 14 Abs. 1 StHG](#)). Dieser entspricht in der Regel dem Kaufpreis.

⁹ In gewissen Kantonen kommt eine erweiterte Definition zur Anwendung, welche den Grundstücksbegriff z.B. auf die mit Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte ausdehnt.

¹⁰ [Art. 2 Bst. a](#) der [Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 \(GBV\)](#) präzisiert: «Liegenschaft ist jede Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen.»

Ist das Grundstück ganz oder teilweise unentgeltlich erworben worden oder haben sich die Verhältnisse seit dem Erwerb wesentlich geändert, so wird der Verkehrswert geschätzt. Diese Schätzung kann anhand von Vergleichen (z.B. Durchschnittspreis für ähnliche Grundstücke in der gleichen Region während einer bestimmten Zeitspanne) oder unter angemessener Berücksichtigung von Landwert, Bauwert und Ertragswert vorgenommen werden.

Dabei kommen sehr unterschiedliche Bestimmungen zur Anwendung. Mehrheitlich bewerten auch die Kantone nicht landwirtschaftliche Liegenschaften zum Verkehrswert, zum Ertragswert oder zum Verkehrswert unter Berücksichtigung des Ertragswertes:

- Verkehrswert: AR, AI, SG und TG;
 - dito, aber nur für Einfamilienhäuser, Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken, industrielle und gewerbliche Liegenschaften: ZH;
 - dito, aber die Mietwerte für selbstgenutzte Objekte (Ein- bis Dreifamilienhäuser sowie Stockwerkeigentum) werden mit einem Prozentsatz (Mietwertansatz) vom Katasterwert berechnet: LU;
- Verkehrswert unter Berücksichtigung des Ertragswertes: SZ, SO, SH, VS und JU;
 - dito, Wohn- und Geschäftshäuser werden indes aus dem Mittel des Verkehrswertes und des zweifachen Ertragswertes der letzten drei Jahre bewertet: GR;
 - dito, unter Berücksichtigung eines Kubikmeterpreises: TI;
 - dito, bei vermieteten Liegenschaften Kapitalisierung des Bruttoertrags: ZG;
- Mittel aus Verkehrs- und Ertragswert: AG¹¹ und VD¹²;
- Ertragswert für Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken: ZH;
- der mit dem Verkehrswert addierte doppelte Ertragswert geteilt durch drei: FR;
- Mischwert aus Ertrags- und Verkehrs- bzw. Realwert, deren Gewichtung je nach Objekt verschieden ist: BE, UR (bis Ende 2024), SZ, NW und GL;
- Bewertung zum Real- oder Ertragswert: UR (ab 2025) und OW;
- Mischwert aus Verkehrs- und Ertragswert unter Berücksichtigung der Lage der Liegenschaften: BL.

Noch andere Bewertungsvorschriften kennen folgende Kantone:

- vermietete Liegenschaften, verpachtetes Kulturland und Wald werden grundsätzlich zum Ertragswert bewertet. Selbst genutzte Liegenschaften werden zum Realwert bewertet. Dieser setzt sich zusammen aus dem (indexierten) Gebäudeversicherungswert abzüglich der zustandsabhängigen Altersentwertung gemäss Gebäudeversicherung und des relativen Landwertes. Bauland, ertragsloses Kulturland und ertragsloser Wald werden zum Verkehrswert (absoluter Landwert nach Bodenwertkatalog) bewertet: SZ und BS;
- Bewertung zu einem Betrag, der zwischen dem Ertragswert und dem Substanzwert liegt. Bauland wird aber zum Substanzwert bewertet: NE;

¹¹ Die als Zweitwohnung genutzten Grundstücke werden zum Verkehrswert bewertet.

¹² Aber maximal der Verkehrswert.

- Mietgebäude werden geschätzt durch Kapitalisierung des Mietwerts zu den Sätzen, die vom Regierungsrat jährlich festgelegt werden. Für Industrie- und Handelsgebäude gilt der gegenwärtige Boden- und Gebäudewert sowie der Wert des Zubehörs.
Die übrigen Gebäude (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen usw.) werden zum Verkehrswert bewertet, wobei Lage, Alter usw. mitberücksichtigt werden. Zudem wird jedes Jahr, in welchem der Eigentümer oder Nutzniesser im Gebäude wohnt, eine Reduktion des Wertes von 4 %, bis max. 40 %, vorgenommen: GE.

4.4.2 Landwirtschaftliche Liegenschaften

Land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften werden mit Einschluss der zu ihrer Bewirtschaftung dienenden Gebäude zum **Ertragswert** bewertet ([Art. 14 Abs. 2 StHG](#)).

Für die Berechnung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Heimwesen werden verschiedene Methoden angewandt. Bei der sogenannten Rohertragsmethode wird zunächst der Rohertrag der Liegenschaft aufgrund der Bodenbeschaffenheit, des Bodenbenutzungssystems und anderer Merkmale ermittelt. Hiervon wird der erforderliche Betriebsaufwand abgezogen. Der daraus resultierende Reinertrag wird sodann kapitalisiert.

In anderen Kantonen ist eine direkte Einschätzung des Ertragswertes aufgrund von Erfahrungszahlen üblich. Mitunter wird als Hilfsmittel für die Ertragsberechnung auch der Pachtzins herangezogen oder es wird vom Verkehrswert ausgegangen und hiervon ein Abzug gemacht.

Bei Veräusserung oder Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines solchen Grundstückes kann die Differenz zwischen dem Ertragswert und dem Verkehrswert in einigen Kantonen nachbesteuert werden. Diese Nachbesteuerung erfolgt entsprechend der Besitzesdauer, höchstens jedoch für die letzten 20 Jahre.

Die meisten Kantone bewerten landwirtschaftliche Liegenschaften wie das StHG zu ihrem Ertragswert. Davon weichen folgende Kantone ab:

- Ertragswert unter Einbezug der für den Eigentümer und seine Familie unentbehrlichen Wohnliegenschaft: GE;
- Bewertung zum Ertragswert, aber nur für Liegenschaften, auf die das [Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 \(BGBB\)](#) anwendbar ist:
 - sofern diese Liegenschaften vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden (andernfalls Bewertung zum Verkehrswert): AI und SG;
 - sofern die Bewertung der übrigen landwirtschaftlichen Liegenschaften zum Verkehrswert unter Mitberücksichtigung des Ertragswertes erfolgt: SO;
 - sofern diese Liegenschaften zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören (andernfalls erfolgt die Bewertung der Wohngebäude zum Verkehrswert). Im Übrigen werden unbebaute Grundstücke in der Bauzone ungeachtet einer allfälligen landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung ihres Erschliessungszustandes zum Verkehrswert besteuert: UR, TG und SZ¹³;

¹³ Landwirtschaftliche Grundstücke werden grundsätzlich zum Ertragswert gemäss eidgenössischer Schätzungsanleitung bewertet.

- Bewertung zum Ertragswert, sofern die Liegenschaft vom Eigentümer oder dessen Ehegatten land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht untersteht. Grundstücke, die wegen ihrer Grösse, oder weil sie vollständig in der Bauzone liegen, den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann zum Ertragswert besteuert, wenn der Eigentümer nachweist, dass der sie bewirtschaftende Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetzgebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; andernfalls erfolgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert: ZG;
- Mittel aus Ertrags- und Verkehrswert:
 - nur für Grundstücke, die nicht notwendiger Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind oder deren Übernahmepreis nicht im Hinblick auf dauernde landwirtschaftliche Nutzung bemessen worden ist: BL;
 - nur für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Baugebiet, die nicht zum landwirtschaftlichen Geschäftsvermögen des Eigentümers oder dessen Ehegatten gehören: AG;
- Grundstücke in der Bauzone werden unter angemessener Berücksichtigung des Verkehrswerts besteuert: AR.

Einige kantonale Steuerordnungen kennen eine ergänzende Vermögenssteuer, die bei (Teil-) Veräusserung oder Zweckentfremdung eines landwirtschaftlichen Grundstücks nachträglich die Differenz zwischen Verkehrs- und Ertragswert erfasst ([Art. 14 Abs. 2 StHG](#)).

Die Nachbesteuerung erfolgt überall entsprechend der Besitzesdauer, höchstens jedoch für

- 10 Jahre: BE;
- 20 Jahre: ZH, GL¹⁴ und AI.

Andere Kantone gehen noch einen Schritt weiter und besteuern landwirtschaftliche Grundstücke, die der Spekulation oder Kapitalanlage dienen, unterschiedlich:

- Bewertung zum Verkehrswert unter Berücksichtigung des Ertragswertes bei Spekulation oder Kapitalanlage: GR;
- Bewertung wie für nicht landwirtschaftliche Grundstücke: OW (gilt auch für landwirtschaftliche Grundstücke, die in einer Bauzone liegen);
- Bewertung unter angemessener Berücksichtigung des Verkehrswerts: AR.

4.5 Viehhabe

Für eine Übersicht betreffend die Bewertung der Viehhabe in den Kantonen siehe die Tabelle «[Bewertung des Vermögens: Viehhabe](#)» der Steuermäppchen.

¹⁴ Die Nachbesteuerung wird für die Dauer berechnet, während der das Grundstück zum Ertragswert berechnet wurde, längstens für 20 Jahre.

5 ABZÜGE

Die schweizerischen Steuergesetze lassen verschiedene Arten von Abzügen zu, die grundsätzlich in Schuldenabzug und Sozialabzüge unterteilt werden können.

5.1 Schuldenabzug

Vom Bruttobetrag der dem Steuerpflichtigen gehörenden Vermögenswerte können die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden. Dadurch erhält man das Reinvermögen ([Art. 13 Abs. 1 StHG](#)).

Abzugsfähig sind indes nur die entstandenen, nicht aber die bloss voraussehbaren Schulden. Bürgschaftsschulden und Garantieverpflichtungen dürfen somit erst abgezogen werden, wenn der Hauptschuldner nicht mehr zahlungsfähig ist und der Bürge für die Schuld aufkommen muss. Haftet die steuerpflichtige Person nicht allein, so kann sie lediglich den Anteil abziehen, der ihr nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt.

Eine Rentenverpflichtung wird mit dem jeweiligen Barwert der Renten als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert worden ist und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Pflichten dient. Beim Rentenschuldner hingegen wird ein Abzug der dauernden Lasten sowie von 40 % der bezahlten Leibrenten vom Einkommen gewährt ([Art. 9 Abs. 2 StHG](#)).

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) in Doppelbesteuerungssachen darf der volle Schuldenabzug nur vorgenommen werden, wenn das ganze Vermögen des Steuerpflichtigen im betreffenden Kanton (bzw. Gemeinde) steuerbar ist. Unterliegt dagegen das Vermögen verschiedenen Steuerhoheiten (*vgl. Ziffer 3.1.2*), so wird die Gesamtschuld proportional zum Steuerwert der in den einzelnen Kantonen (Gemeinden) steuerbaren Vermögenselemente aufgeteilt.

Alle Kantone kennen ähnliche Bestimmungen.

5.2 Sozialabzüge

Werden vom Reinvermögen die Sozialabzüge abgezogen, so erhält man das steuerbare Vermögen, welches allein für die Steuerberechnung massgebend ist.

Zweck der Sozialabzüge ist es, die persönlich-wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person bei der Bemessung der Steuerlast angemessen zu berücksichtigen, um ihrer **tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit** Rechnung zu tragen.

Mit den Sozialabzügen werden u.a. die Unterschiede in Bezug auf Zivilstand, Alter, Gesundheitszustand, Anzahl Kinder oder unterstützungsberechtigter Personen berücksichtigt.

Einzelne Kantone sehen keine Steuer vor für Vermögen, die nach Vornahme aller Abzüge eine gewisse Höhe nicht überschreiten (steuerfreies Minimum).

Bezüglich Höhe der Abzüge weisen die verschiedenen Steuergesetze wesentliche Unterschiede auf (*vgl. Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3*).

Die absolute Höhe der in den einzelnen Kantonen gewährten Abzüge sagt nichts über die Steuerbelastung aus. Um Aussagen zur Steuerbelastung machen zu können, müssen noch weitere Faktoren, wie beispielsweise die Ausgestaltung des Tarifs, die Höhe des Steuerfusses und der Zivilstand der steuerpflichtigen Person, mitberücksichtigt werden.

Beispiel:

Wie für die Einkommenssteuer wendet der Kanton NE anstelle eines Abzugs für Verheiratete auch bei der Vermögenssteuer ein Splitting von 52 % (Divisor 1,92) an. Dies bedeutet, dass der Kanton NE ein steuerbares Vermögen von CHF 500'000 zum Satz besteuert, der einem steuerbaren Vermögen von CHF 260'000 entspricht.

5.2.1 Persönlicher Abzug

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung des persönlichen Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Persönlicher Abzug](#)» der Steuermäppchen.

5.2.2 Abzug für AHV- oder IV-Rentner

Gewisse Kantone kennen zusätzlich einen speziellen Abzug für AHV- oder IV-Rentner. Siehe dazu die Tabelle «[Abzug für AHV- oder IV-Rentner](#)» der Steuermäppchen.

5.2.3 Kinderabzug

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung des Kinderabzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Kinderabzug](#)» der Steuermäppchen.

Wenn nichts Anderes vermerkt ist, kann der Abzug vom Vermögen der Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge gemacht werden, ganz unabhängig davon, ob das Kind ein eigenes Vermögen besitzt oder nicht.

5.2.4 Steuerfreies Minimum

Für eine Übersicht über die verschiedenen Beträge in den Kantonen siehe die Tabelle «[Steuerfreies Minimum](#)» der Steuermäppchen.

5.3 Indexklauseln für die Vermögenssteuer

Um die durch die Teuerung entstandene steuerliche Mehrbelastung der Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zu beseitigen, enthält mehr als die Hälfte der kantonalen Steuergesetze Bestimmungen (sogenannte Indexklauseln), wonach zur gänzlichen oder teilweisen Eliminierung der Folgen der kalten Progression die Abzüge und gelegentlich auch die Tarife der Teuerung anzupassen sind.

Ob ein Ausgleich voll oder teilweise erfolgt, hängt von der Art der Indexierung ab. Ein voller Ausgleich der Folgen der kalten Progression, d.h. des teuerungsbedingten Hineingleitens in eine höhere Progressionsstufe, erreicht man durch eine Streckung des Tarifs und eine Erhöhung der Sozialabzüge und Freibeträge im Ausmass der aufgelaufenen Teuerung.

Begnügt man sich mit einem teilweisen Ausgleich, so kann dies z.B. durch eine Erhöhung der Sozialabzüge, durch Rabatte auf der geschuldeten Steuer oder durch eine Kombination dieser Massnahmen erzielt werden.

Die Bestimmungen sind indessen recht unterschiedlich umschrieben.

5.3.1 Automatische Indexierung

Die Folgen der kalten Progression müssen in den Kantonen ZG, TG, VD und JU unabhängig von der Teuerung obligatorisch für jede Steuerperiode ausgeglichen werden. Es gibt aber keine Indexierung, wenn die Teuerung negativ ist.

Dasselbe gilt im Kanton GE, wo jedoch nur die Steuertarife jährlich im Verhältnis zum Teuerungsindex der betreffenden Steuerperiode angepasst werden, die Sozialabzüge hingegen nur alle vier Jahre.

Im Kanton ZH werden die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode (alle zwei Jahre) an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Im Kanton UR erfolgt der Ausgleich der kalten Progression jährlich durch Anpassung der Sozialabzüge ohne Korrektur der Steuersätze.

5.3.2 Obligatorische Indexierung

In den Kantonen BE, NW, FR, GR¹⁵ und AG müssen der Regierungsrat, das Kantonsparlament oder die kantonale Steuerverwaltung die Folgen der kalten Progression ganz oder teilweise ausgleichen, wenn die Teuerung gegenüber einer bestimmten Vorperiode oder der letzten Anpassung eine gewisse Höhe erreicht hat.

5.3.3 Fakultative Indexierung

Bei der fakultativen Indexierung können die zuständigen Instanzen in den Kantonen SZ, GL und AI ab einer gewissen Teuerung die Abzüge und/oder Tarife anpassen, sind aber dazu nicht verpflichtet.

5.3.4 Weitere Besonderheiten zu den Indexklauseln

In den Kantonen AG, TG und GE ist die Regierung (Exekutive) für die Anpassung abschliessend zuständig, in den Kantonen ZG, GR und VD die kantonale Steuerverwaltung und im Kanton ZH die Finanzdirektion. In den Kantonen BE, SZ, GL, FR und AI beschliesst darüber das Parlament.

5.3.5 Massnahmen zur Beseitigung der Folgen der kalten Progression bei der Vermögenssteuer

Für eine Übersicht über die Massnahmen in den Kantonen siehe die Tabelle [«Übersicht über die Massnahmen zur Beseitigung der Folgen der kalten Progression»](#) der Steuermäppchen.

¹⁵ Die einmal erfolgte Indexierung bleibt bestehen, auch wenn der Index für das Folgejahr die entsprechende Schwelle unterschreitet.

6 ZEITLICHE BEMESSUNG

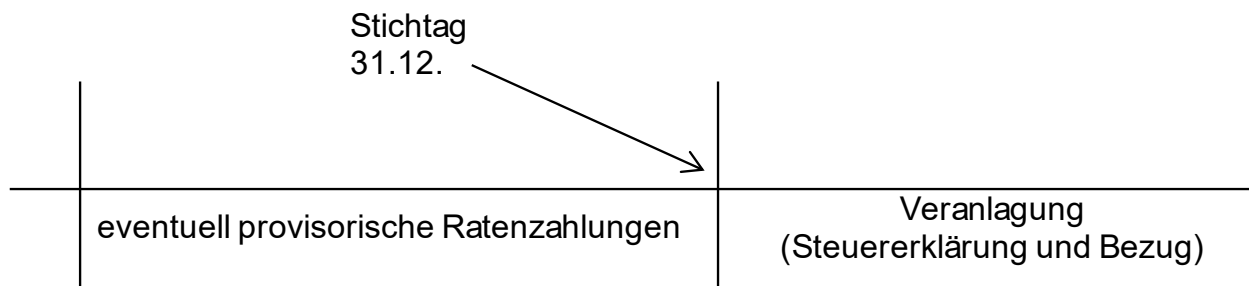
Die kantonale und kommunale Vermögenssteuer der natürlichen Personen ist eine periodische Steuer, d.h. sie wird in regelmässigen Zeitabschnitten bemessen, veranlagt und erhoben. Den Zeitabschnitt, für welchen die Steuer geschuldet ist, nennt man **Steuerperiode**.

Die Vermögenssteuer wird für jede Steuerperiode, welche dem Kalenderjahr entspricht, festgelegt und erhoben ([Art. 15 Abs. 2 StHG](#)). Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Steuerjahres, so ist nur der entsprechend gekürzte Steuerbetrag geschuldet ([Art. 15 Abs. 3 StHG](#)).

Für die Bemessung des Vermögens ist der Wert massgebend, der diesem an einem bestimmten **Stichtag** (31. Dezember) zukommt ([Art. 17 Abs. 1 StHG](#)).

Seitdem alle Kantone ihre Besteuerungssysteme harmonisiert haben, wird die Veranlagung aufgrund des am Ende der Steuerperiode vorhandenen Vermögens jährlich vorgenommen. Die Veranlagung wird also nachträglich durchgeführt, zu Beginn des folgenden Jahres (deshalb der Name «Postnumerando-Methode»).

Steuerperiode = Steuerjahr



Beispiel:

Das Veranlagungsverfahren (Einreichen der Steuererklärung und Steuerberechnung) kann erst nach Ablauf der Steuerperiode stattfinden.

Die Steuererklärung für das Steuerjahr 2024 wird vom Steuerpflichtigen also 2025 ausgefüllt. Der Steuerpflichtige bezahlt folglich 2025 die für das Jahr 2024 geschuldete Steuer, die aufgrund des Vermögensstands per Ende 2024 berechnet wird.

7 STEUERBERECHNUNG

7.1 Steuertarife

Die Steuertarife der Vermögenssteuer sind in den meisten Kantonen **progressiv** und in Promille ausgestaltet (überschliessende oder stufenweise Progression). Lediglich die Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, AI, SG und TG wenden einen **proportionalen** Steuertarif an.

In der Mehrzahl der Kantone besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten Steuersatz und dem periodisch festgesetzten Vielfachen (Steuerfuss oder Steueranlage genannt). Die Steuergesetze enthalten meistens nur den sogenannten **Grundtarif** der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst **einfache Steuer**. Die effektiv geschuldete kantonale oder kommunale Vermögenssteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem **Vielfachen**, welches im Allgemeinen jedes Jahr vom Gesetzgeber festgesetzt wird (vgl. Ziffer 7.3).

In der Mehrheit der Kantone wird der Steuerfuss in Prozent der einfachen Steuer ausgedrückt, in anderen Kantonen mit einem in absoluten Zahlen formulierten Multiplikator.

Was die Gemeinden betrifft, ist der Steuerfuss entweder in Bezug auf die einfache Steuer oder auch in Bezug auf die geschuldete kantonale Steuer angegeben. Dieses System gestattet die periodische Anpassung der Steuererträge an den Finanzbedarf des Gemeinwesens. Genügen dem Staat die Einnahmen aus der einfachen Steuer, wie sie bei der Erarbeitung des Tarifs festgelegt wurde, zur Deckung seiner Ausgaben, so beträgt der Steuerfuss 100 %. Bei sinkenden finanziellen Bedürfnissen kann der Steuerfuss herabgesetzt werden (z.B. auf 95 %), bei steigenden finanziellen Ansprüchen kann er dagegen erhöht werden (z.B. auf 110 %).

7.1.1 Kantonssteuern

In gewissen Kantonen ist der Tarif progressiv ausgestaltet:

- fester Tarif (ohne Vielfaches): BS, BL und VS;
- Grundtarif (einfache Steuer) und jährliches Vielfaches:
 - Vielfaches in Prozent ausgedrückt: ZH, GL, ZG, FR, SO, SH, GR, AG, TI, VD, NE und GE¹⁶;
Beispiel:
Einfache Steuer von CHF 100 und Steuerfuss von 115 % ergibt eine zu zahlende Steuer von CHF 115.
 - Vielfaches in Einheiten ausgedrückt: BE, AR und JU;
Beispiel:
Grundtarif von CHF 50 und Steuerfuss von 2,4 ergibt eine zu zahlende Steuer von CHF 120.

Andere Kantone wenden einen proportionalen Tarif an:

- Grundtarif (einfache Steuer) und jährliches Vielfaches: LU, UR, OW, NW und TG;

¹⁶ Zusätzliche Vermögenssteuer, welche gemäss demselben Prinzip wie die ordentliche Vermögenssteuer berechnet wird.

- Grundtarif (einfache Steuer) mit jährlichem Vielfachen ausgedrückt in Prozent: SZ, AI und SG.

7.1.2 Gemeindesteuern

In einigen Kantonen erheben die Gemeinden ein Vielfaches des kantonalen (progressiven) Grundtarifs:

- Vielfaches in Einheiten ausgedrückt: BE, AR, VS und JU;
im Weiteren LU, OW und NW, deren Grundtarif aber proportional ist;
- Vielfaches in Prozent ausgedrückt: ZH, GL, ZG, SO, SH, GR (in Prozent der einfachen Kantonssteuer), AG, TG, VD, NE und GE;
im Weiteren SZ, AI und SG, deren Grundtarif aber proportional ist.

In den Kantonen FR, BL (max. 80 %) und TI erheben die Gemeinden ein in Prozent ausgedrücktes jährliches Vielfaches der kantonalen Steuer.

Im Kanton UR sieht das Steuergesetz einen proportionalen Grundtarif (einfache Steuer) speziell für die Gemeinden vor und zusätzlich legt jede Gemeinde jährlich den Steuerfuss fest.

Der Kanton BS beschränkt die Gemeindesteuer auf maximal 50 % des festen Tarifs.

7.1.3 Kirchensteuern

In der Mehrheit der Kantone erheben die Kirchgemeinden der Landeskirchen (reformierte, römisch-katholische und – soweit vertreten – christkatholische Kirche) von ihren Mitgliedern und meistens auch von den im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer.

Der Kanton VD kennt keine Kirchensteuer. Kultusausgaben sind im Kantonsbudget enthalten. Im Kanton VS, wo diese Kosten im Gemeindebudget inbegriffen sind, wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden erhoben.

Für die natürlichen Personen ist die Bezahlung dieser Steuer in den Kantonen TI, NE und GE fakultativ.

Für die juristischen Personen ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen TI und NE fakultativ. Die Kantone BS, SH, AR, SG, AG und GE erheben von ihnen keine solche Steuer.

Die Kirchensteuer wird ebenfalls in Abhängigkeit des Steuerfusses erhoben. Dieser ist als Prozentsatz oder als Vielfaches ausgestaltet. In den meisten Kantonen berechnet er sich aufgrund des gesetzlich festgelegten Steuertarifs, des sogenannten Grundtarifs der Kantonssteuer (einfache Steuer). Zum Teil wird er auch in Abhängigkeit vom geschuldeten Kantons- oder Gemeindesteuerbetrag ausgedrückt.

Im Kanton UR sieht das Steuergesetz einen proportionalen Grundtarif (einfache Steuer) speziell für die Kirchgemeinden vor und zusätzlich legt jede Kirchgemeinde jährlich den Steuerfuss fest.

Das jährliche Vielfache der Kantone sowie Kantonshauptorte ist in der folgenden Tabelle eingetragen.

7.1.4 Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2024 (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern natürlicher Personen)

Kantone	Kantonshauptorte	Kantonssteuer 1	Gemeindesteuer 1	Kirchensteuer ¹		
				Evang.	Röm.-kath.	
ZH	Zürich	100 %	119 %	10 %	10 %	
BE	Bern	3,025	1,54	0,184	0,207	
LU	Luzern	1,70	1,75	0,25	0,25	
UR	Altdorf	100 %	95 %	115 %	77 %	
SZ	Schwyz	120 %	205 % ²	25 %	28 %	
OW	Sarnen	3,35	3,86	0,44 ³	0,54	
NW	Stans	2,66	2,35	0,26	0,35	
GL	Glarus	58 % ⁴	56 %	7,5 %	8 %	
ZG	Zug	82 %	52,11 %	7,5 %	7 %	
FR	Freiburg	Einkommen	96 %	80 %	9 %	7 %
		Vermögen	100 %	80 %	10 %	20 %
SO	Solothurn	104 %	107 %	16 %	21 %	
BS	Basel	100 %	5	6	6	
BL	Liestal	Einkommen	100 %	65 %	0,55 % ⁷	6,75 % ⁸
		Vermögen	100 %	65 %	0,05 % ⁷	6,75 % ⁸
SH	Schaffhausen	81 %	90 %	13 %	13 %	
AR	Herisau	3,3	4,1	0,50	0,45	
AI	Appenzell	96 %	56 %	10 %	10 %	
SG	St. Gallen	105 %	138 %	25 %	26 %	
GR	Chur	95 %	88 % ⁹	14,5 % ⁹	10 % ⁹	
AG	Aarau	112 %	96 %	15 %	18 %	
TG	Frauenfeld	109 %	146 %	16 %	16 %	
TI	Bellinzona	97 %	93 %	-	-	
VD	Lausanne	155 %	78,5 %	-	-	
VS	Sitten	¹⁰	1,10	3 % ¹¹	3 % ¹¹	
NE	Neuenburg	125 %	65 %	-	-	
GE	Genf	48,5 % ¹²	45,49 %	-	-	
JU	Delsberg	2,85	1,90	8,1 %	6,4 %	

Anmerkungen:

¹ In der Regel beziehen sich die Prozentzahlen resp. die Vielfachen auf die einfache Steuer; Ausnahmen werden in den Fussnoten vermerkt.

² Davon gehen 165 % an die Gemeinde und 40 % an den Bezirk.

³ Dieses Vielfache gilt nur für das Jahr 2024. Ab 2025 wird es wieder auf 0.54 erhöht.

⁴ Zur Kantonssteuer wird ein Bausteuerzuschlag von 1,7 % auf Basis der einfachen Steuer erhoben.

⁵ Die Gemeindesteuer ist in der Kantonssteuer inbegriffen.

⁶ Die Kirchensteuer beträgt 8 % der kantonalen Einkommenssteuer.

⁷ In Prozent oder Promille des steuerbaren Einkommens oder Vermögens.

⁸ In Prozent der Kantonssteuer.

⁹ In Prozent der einfachen Kantonssteuer.

¹⁰ Kein Vielfaches (effektiver Steuersatz: Der gesetzliche Steuertarif ist direkt anwendbar).

¹¹ In Prozent der Gemeindesteuer.

¹² Abzug von 12 % der Kantonssteuer zu 147,5 %.

7.2 Vorgehen bei Änderung des Steuertarifs

Auf kantonaler und kommunaler Ebene erfordert eine Änderung des Tarifs bzw. des Grundtarifs immer eine Teilrevision des Steuergesetzes. Diese Revision unterliegt meistens dem (fakultativen oder obligatorischen) Referendum. Vorbehalten sind Änderungen im Rahmen der Indexklauseln (vgl. Ziffer 5.3). Diese unterliegen nicht der Volksabstimmung.

7.3 Zuständigkeit bei Bestimmung der Vielfachen

7.3.1 Kantonale Vielfache

Die jährlichen Vielfachen werden in der Regel unter Vorbehalt des fakultativen Referendums von den kantonalen Parlamenten (Grosser Rat) beschlossen. Es gibt indes einige Abweichungen.

Übersteigt das jährliche Vielfache ein bestimmtes im Gesetz festgelegtes Mass, so unterliegt es dem:

- obligatorischen Referendum in den Kantonen UR (bei einer Steuerfusserhöhung auf 110 % oder mehr) und SO (bei einer Erhöhung des Steuerfusses auf über 120 %);
- fakultativen Referendum in den Kantonen BE, LU, UR (bei einer Steuerfussänderung von bis zu 9 %) und FR.

Jede Änderung des Vielfachen unterliegt immer dem:

- obligatorischen Referendum in GL (Entscheid der Landsgemeinde);
- fakultativen Referendum in NW, SH und GE.

In den Kantonen ZH, SZ, AR, AI, SG, GR, AG, TG und JU entscheidet der Kantonsrat bzw. Grosse Rat endgültig (es gibt kein Referendum).

7.3.2 Kommunale Vielfache

Die Festsetzung des jährlichen Vielfachen erfolgt entweder durch die kommunale Legislative¹⁷ (Gemeindeparlament) oder durch die Gemeindeversammlung und unterliegt in der Regel dem fakultativen Referendum.

In einzelnen Kantonen ist die Steueranlage alljährlich mit dem Voranschlag dem Volk zur Abstimmung vorzulegen (obligatorisches Referendum).

7.4 Belastungsobergrenze

Für eine Übersicht über die Regelungen in gewissen Kantonen siehe die Tabelle «[Belastungsobergrenze](#)» der Steuermäppchen.

¹⁷ Im Kanton SZ durch die Gemeindeversammlung bzw. Bezirksgemeinde (ohne Urnenabstimmung).

8 STEUERBELASTUNG

Aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten kantonalen Steuergesetze kann die Steuerbelastung von Kanton zu Kanton und sogar auch unter den Gemeinden ein und desselben Kantons variieren.

Zur Berechnung der Steuerbelastung verweisen wir auf den [Steuerrechner](#) der ESTV. Dieser Online-Steuerrechner ermöglicht das Berechnen der Steuerbelastung für Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital sowie für Erbschaften und Kapitaleistungen aus Vorsorge – für alle Gemeinden und für die Jahre 2010 bis 2024. Zudem können Vergleichsberechnungen zwischen Gemeinden erstellt oder die steuerlichen Konsequenzen bei bevorstehenden persönlichen Veränderungen (Heirat, Lohn-erhöhung etc.) berechnet werden.

Im Modul «Steuerbelastungsstatistiken» können verschiedene Berechnungsmodelle interaktiv generiert und entweder tabellarisch über mehrere Steuerjahre oder kartografisch für die ganze Schweiz dargestellt werden. Das Modul «Grunddaten» umfasst historische Steuerdaten (Abzüge, Tarife und Steuerfüsse), die beispielsweise für Studienzwecke heruntergeladen werden können.

* * * * *